

~~II-8179~~
der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

ZI.21.891/171-1/92

1010 Wien, den 18. Dezember 1992
 Stubenring 1
 Telefon (0222) 75 00
 Telex 111145 oder 111780
 DVR: 0017001
 P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
 Auskunft

Klappe Durchwahl

3638 IAB

1992 -12- 22

zu 3703 IJ

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten
 Mag. Barmüller, Dolinschek, Motter an den
 Bundesminister für Arbeit und Soziales
 betreffend Scheidungsfolgen im Pensions-
 versicherungsrecht und Waisenversorgung
 beim Tod des haushaltführenden
 Ehegatten (Nr. 3703/J)

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen
 Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Hinsichtlich beider angesprochenen Problemkreise ist zunächst
 darauf hinzuweisen, daß im Rahmen der 50. Novelle zum ASVG,
 BGBl. Nr. 676/1991, die Möglichkeit einer Selbstversicherung in
 der Pensionsversicherung geschaffen wurde. Demnach können sich
 seit 1. Jänner dieses Jahres Personen mit inländischem Wohnsitz,
 die das 15. Lebensjahr vollendet haben, in der Pensionsver-
 sicherung selbstversichern (Öffnung der Pensionsversicherung).
 Ziel dieser neuen Versicherungsvariante ist es, in den Fällen,
 in denen keine oder nur geringe Zeiten der Pflichtversicherung
 vorliegen, durch den Erwerb von Versicherungszeiten die Vor-
 aussetzungen für die Weiterversicherung in der Pensionsver-
 sicherung erfüllen zu können. Ein solcher Einstieg in das
 System der gesetzlichen Pensionsversicherung kommt insbesondere
 auch für haushaltführende Personen in Betracht.

- 2 -

Zur geforderten Verbesserung der sozialversicherungsrechtlichen Stellung des geschiedenen Ehegatten ist zu sagen, daß der Entwurf einer 51. Novelle zum ASVG (Pensionsreform 1993) eine Bestimmung enthält, wonach - um Härtefälle zu vermeiden - in Hinkunft ein Anspruch auf Hinterbliebenenpension auch dann entstehen soll, wenn für eine bestimmte Zeit hindurch nachweislich bis zum Tod des geschiedenen Ehepartners regelmäßig tatsächlich Unterhalt geleistet worden ist und die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat. In diesem Zusammenhang wurde auf Expertenebene u.a. ausführlich über den sogenannten Versorgungsausgleich diskutiert. Die Einführung eines Splitting-systems, welches eine Aufteilung von Ansprüchen, die während der Ehe erworben wurden, unter den Ehepartnern vorsieht, wurde jedoch aus vielerlei Gründen als nicht zielführend erachtet. Insbesondere würde ein solcher Versorgungsausgleich in vielen Fällen zu Leistungsverschlechterungen führen und wäre verwaltungsmäßig kaum durchführbar. Soweit mir bekannt ist, hat er sich im übrigen in Deutschland keineswegs bewährt.

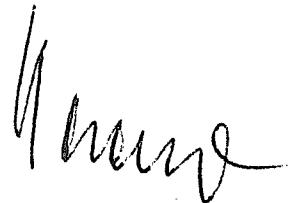
Bezüglich der von Ihnen aufgezeigten Problematik betreffend die Hinterbliebenenversorgung im Falle des Todes des haushaltsführenden Ehegatten ist neben der schon oben erwähnten Möglichkeit der Erlangung eines eigenen Pensionsanspruches im Wege der Selbstversicherung in der Pensionsversicherung noch auf die Bestimmung des § 269 ASVG hinzuweisen.

Nach dieser Gesetzesstelle haben - sofern Hinterbliebenenpensionen nur mangels Erfüllung der Wartezeit nicht gebühren, jedoch mindestens ein Beitragsmonat erworben wurde - die Witwe (der Witwer) bzw. zu gleichen Teilen die Kinder quasi als "Überbrückungshilfe" Anspruch auf eine Abfindung, welche grundsätzlich das Sechsfache der Bemessungsgrundlage beträgt.

- 3 -

Abschließend ist zu sagen, daß es nicht beabsichtigt ist, das der österreichischen Sozialversicherung zugrundeliegende Versicherungsprinzip, welches eng an einen Zusammenhang zwischen Erwerbstätigkeit und geschütztem Risiko anknüpft, durch weitere Versorgungs- und Fürsorgeelemente einzuschränken.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hans".

Nr. 37031J

1992 -11- 04

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Barmüller, Dolinschek , Motter
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Scheidungsfolgen im Pensionsversicherungsrecht und Waisenversorgung beim Tod
des haushaltführenden Ehegatten

Anläßlich der dringend erforderlichen Pensionsreform stellt sich die Frage, ob dabei zwei im
derzeitigen Pensionsrecht ungeregelter Problemfälle berücksichtigt werden:

Der den Haushalt führende Ehegatte ist zwar in der Krankenversicherung mitversichert, erwirbt
aber selbst in dieser Zeit keine Pensionsversicherungszeiten. Bei Ehescheidungen ist daher oft
die Versorgung dieses Ehegatten bzw. der Erwerb eines Pensionsanspruches bedroht. Vielfach
wird daher vorgeschlagen, bei Scheidung der Ehe die während der Ehe erworbenen Pensions-
versicherungszeiten zwischen den Ehegatten in jedem Fall aufzuteilen, sodaß beide anteilig
Versicherungszeiten erwerben. Dieser Ansatz entspricht auch der partnerschaftlichen Ehe und
den Scheidungsfolgen für den ehelichen Zugewinn.

Wenn der Ehegatte stirbt, der für die Familie den Haushalt führt und die Kinder betreut,
erhalten die Hinterbliebenen nach seinem Tod keine Witwen- oder Witwer-, vor allem aber
keine Waisenrente. Mit demselben Familieneinkommen wie zu seinen Lebzeiten muß daher
auch die Versorgung des Haushaltes und – meist viel schwieriger und teurer – auch die
Betreuung der Kinder sichergestellt werden. Viele Väter sehen sich dann gezwungen, lieber
arbeitslos zu werden und auf Kosten der Allgemeinheit selbst zu Hause den Haushalt zu führen
und die Kinder aufzuziehen, als weiterhin einer Beschäftigung nachzugelten und mit dem
Einkommen die vom verstorbenen Ehegatten erbrachten Leistungen doch nicht finanzieren zu
können.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundes-
minister für Arbeit und Soziales die nachstehende

Anfrage:

1. Wie werden Sie die beiden genannten Probleme im Rahmen der bevorstehenden Pensionsreform lösen?
2. Welche anderen Möglichkeiten schen Sie, die Versorgung jeweils sicherzustellen?

Wien, den 4. November 1992

fpc107/ashausfr.bar